

## **Erläuterungen zur Verordnung 19 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**

### **Zu Artikel 1**

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2019 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente von 1185 bestimmt. Die Renten werden somit um rund 0,9 Prozent erhöht. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 19 290 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 19 454,17. Dieser Betrag wird leicht abgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Waisen entspricht seit der 3. EL-Revision im Jahr 1998 nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 10 080 Franken (= 52,26 %). Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 10 165,79. Dieser Betrag wird leicht aufgerundet auf 10 170 Franken. Damit gibt es ganze Frankenbeträge für das 3. und 4. Kind (2/3 von 10 170) und für jedes weitere Kind (1/3 von 10 170).

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	19 290	19 450
Ehepaare	28 935	29 175
Waisen	10 080	10 170

### **Zu Artikel 2**

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 15 vom 15. Oktober 2014 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

### **Zu Artikel 3**

(Inkrafttreten)

Die „Verordnung 19“ tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.